

# JUGENDSPIELORDNUNG

im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



## § 1 Präambel

- (1) Für den Spielbetrieb in Niedersachsen gilt die Spielordnung des Deutschen Rugbyverbandes (DRV) und alle in ihr ausgewiesenen Ordnungen und Regeln übergeordneter Verbände.
- (2) Die Jugendspielordnung regelt ausschließlich den regionalen Spielverkehr im Landesverband Niedersachsen für den Schüler- und Jugendbereich.  
Sie regelt Abweichungen und Ergänzungen zu den Spielordnungen des DRV, der DRJ und des NRV.

## § 2 Spielverkehr

- (1) Es gelten die Bestimmungen des § 2 der Spielordnung des NRV sinngemäß.
- (2) Der Spielverkehr findet getrennt in verschiedenen Altersklassen statt. Ab der Altersklasse U10 sind für die am Spielbetrieb der NRJ teilnehmenden Mannschaften Spielerpässe verpflichtend.
- (3) Die Vereine sind verpflichtet, bis spätestens eine Woche vor den Sommerferien eines Jahres, ihre Mannschaften für die folgende Saison an den Jugendausschuss zu melden. Mit der Meldung sind abzugeben:
  - a. Mannschaftsmeldung
  - b. Spielerpässe ab U10
  - c. Meldung der (ausgebildeten) Trainer/ Betreuer
  - d. Meldung eines Schiedsrichters (gemäß § 12 der Spielordnung des NRV)
  - e. Meldung über Trikotfarbe
  - f. Meldung über Freistellungen vom Spielverkehr für Freundschaftsspiele oder ausländischen Spielverkehr. Für Freistellungen zur Rückrunde ist eine Meldung bis zum 20.12. eines Jahres festgelegt.
- (4) Vereine, die erst im Laufe einer Saison neue Mannschaften in den Altersklassen bilden können, sind sofort spielberechtigt und werden in den laufenden Spielbetrieb integriert.
- (5) Der Sieger jeder Altersklasse ist „Niedersachsenmeister“ und erhält eine Auszeichnung ab U10.
- (6) Jede Mannschaft muss über einen entsprechend lizenzierten Trainer nach den aktuellen Richtlinien des DOSB/LSB verfügen. In den Altersklassen U 6 bis U 14 ist eine WR 1 Lizenz und ab U 16 eine C-Lizenz erforderlich. An Spieltagen müssen alle Mannschaften durch mindestens einen Trainer oder Betreuer, der über 18 Jahre alt sein muss, beaufsichtigt werden. Kommt ein Verein dieser Aufsichtspflicht nicht nach, wird er in Strafe genommen. Schlechtes Benehmen einer Mannschaft, seiner Betreuer oder Zuschauer vor, während und nach einem Spiel kann, bei einer schriftlichen Beschwerde bei der spielleitenden Stelle oder dem Vorstand der NRJ in Strafe genommen werden.
- (7) Die im Rahmenspielplan und von der spielleitenden Stelle angesetzten Spieltermine der Meisterschaftsspiele sind bindend. Sie sind den Jugendleitern mindestens 12 Tage vorher bekannt zu geben. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von 5 Tagen.

# JUGENDSPIELORDNUNG

im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



- (8) Spielverlegungen müssen bei der spielleitenden Stelle und dem/der Jugendwart/in schriftlich 14 Tage, in begründeten Ausnahmefällen 7 Tage, vorher beantragt werden. Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Antrages trifft der/die Fachreferent/in Sport und der/die Jugendwart/in.

Verstöße gegen diese Regelung werden in Strafe genommen. Es gilt die Beitragsordnung des NRV.

- (9) Termine für die Auswahlmannschaften der NRJ, können bei besonderen Ereignissen auch kurzfristig angesetzt werden. Sollten an diesem Tag schon Punktspiele in den betroffenen Altersklassen angesetzt sein, werden diese vom Fachreferent/in Sport neu angesetzt. Kurzfristige Spielverlegungen für die Auswahlmannschaften bedürfen der Zustimmung des/der Jugendwart/in. Die entsprechenden Informationen werden von der NRJ zeitgleich an die betreffenden Vereine und Jugendleiter mitgeteilt.

## § 3 Altersklassen

Die Altersklassen sind nach der jeweils gültigen Vorgabe der unter den Punkten 10.1 bzw. 10.2 der gültigen Spielordnung der DRJ eingeteilt.

## § 4 Spielsaison

Die Spielsaison läuft vom 1. August bis zum 31. Juli eines folgenden Jahres. Hiervon abweichend können Sonderregelungen erlassen werden. Der Rahmenspielplan richtet sich nach dem des DRV, der DRJ und des NRV.

## § 5 Spielberechtigung / Vereinswechsel

- (1) Es gelten die §§ 11 und 12 der DRJ Spielordnung.
- (2) Spielberechtigt ist jeder, der vor Spielbeginn einen gültigen Spielerpass ab U10 der DRJ vorweisen kann. Die Einhaltung der Formalien und Überprüfung unterliegt der spielleitenden Stelle.
- a. Für Mannschaften, die ohne oder nur mit unvollständigen Spielerpässen zu Pflichtspielen antreten, wird das jeweilige Spiel mit 0 Spielpunkten und 0:50 Wertungspunkten gewertet.
- b. Spieler, deren Pässe nachweislich beantragt wurden, sind max. für 2 Spiele beziehungsweise Spieltage spielberechtigt unter folgenden Voraussetzungen:
1. Der beantragende Verein legt der spielleitenden Stelle vor dem Spiel eine Kopie des Passantrages vor, inklusive der Quittung des Einschreibens. Sollte der Passantrag inkl. Legitimationsdokument per Mail übermittelt worden sein, genügt es die spielleitende Stelle in Kopie zuzunehmen.
  2. Der Spieler muss dem Schiedsrichter am Spieltag einen in deutscher Sprache amtlich ausgestellten Lichtbildausweis bzw. eine Geburtsurkunde vorlegen. Bei Spielern, die keinen Lichtbildausweis bzw. Geburtsurkunde in deutscher Sprache vorlegen können, dient eine beglaubigte Übersetzung als Ersatz.

# JUGENDSPIELORDNUNG

im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



3. Der Schiedsrichter und der Betreuer des beantragenden Vereins bestätigen die Korrektheit der Angaben auf dem Spielbericht mit dem Vermerk „Pass beantragt und legitimiert“ und Ihrer Unterschrift im Feld Passnummer, beziehungsweise einem hierfür kenntlich gemachtem Textfeld.
  4. Über die Korrektheit des Vorfalles entscheidet die spielleitende Stelle und hält sich eine Wertung gemäß §5 (2) a der Jugendspielordnung im NRV vor.
- (3) Nach Abschluss der Punktspielrunde (nach den Deutschen Meisterschaften) und zum 31.Juli eines jeden Jahres (Sommerpause) ist jeder Spieler im Bereich der NRJ berechtigt, ohne Sperrzeit den Verein zu wechseln. Es gilt weiter die Ordnung der DRJ § 12.

## § 6 Abstellen von Auswahlspielern

- (1) Jeder Verein ist verpflichtet, auf Anforderung seine geführten Kaderspieler für repräsentative Spiele des Landesverbandes, Lehrgänge und für vorbereitende Spiele zur Verfügung zu stellen.
- (2) Es gelten die besonderen Schutzbestimmungen der DRV/DRJ Spielordnung.

## § 7 Spielwertungen und Entscheidungsspiele

- (1) Es gilt § 7 der Spielordnung des DRV bzw. § 14 der Jugendspielordnung des DRV
- (2) Durch die spielleitende Stelle angestoßene Verfahren werden vor dem NRV-Sportgericht verhandelt.
- (3) Kein Verein ist berechtigt ein Spiel abzubrechen. Dies stellt eine grobe Unsportlichkeit dar und das Spiel wird für die abbrechende Mannschaft als verloren gewertet und gemäß Entgelttabelle der Beitragsordnung geahndet. Wird ein Spiel vom Schiedsrichter abgebrochen, so entscheidet die spielleitende Stelle über die Wertung.

## § 8 Spielmodus

- (1) Über den Austragungsmodus in den jeweiligen Altersklassen entscheidet der Jugendausschuss, soweit es nicht durch einen in der DRJ festgelegten Spielmodus geregelt ist.
- (2) Bei allen Spielen müssen die Mannschaften zur festgesetzten Zeit antreten. Das Spiel hat spätestens 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen.  
Bei Spielen, zu denen eine Mannschaft aus einem anderen Ort anreist, hat das Spiel spätestens 45 Minuten nach der festgesetzten Zeit zu beginnen.
- (3) Tritt bei Pflichtspielen eine 15-er Mannschaft mit weniger als 12 Spielern, eine 13-er Mannschaft mit weniger als 11 Spielern, eine 10-er Mannschaft mit weniger als 8 Spielern, eine 8-er- oder 7-er Mannschaft mit weniger als 6 Spielern und eine 6-er Mannschaft mit weniger als 5 Spielern an, so wird das Spiel dem Gegner als gewonnen erklärt, und zwar bei 6-er, 7-er, 8-er, und 10-er Rugbyspielen mit 25:0, bei 13-er und 15-er Spielen mit 50:0. Das Spiel gilt als nicht angetreten. Näheres regelt § 14 DRJ Ordnung.

# JUGENDSPIELORDNUNG

im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



Die Vereine können das Spiel als Freundschaftsspiel durchführen.

- (4) Nach Beendigung eines Spieles müssen beide Mannschaften auf dem Sportplatz Aufstellung nehmen. Von den Mannschaften ist der Sportgruß auszubringen. Die Verweigerung des Sportgrußes ist als grobe Unsportlichkeit anzusehen und wird als verlorenes Spiel gewertet.

## § 9 Spielkleidung

- (1) Alle Mannschaften haben zu den Spielen in einheitlicher und sauberer Kleidung anzutreten. Ab der Altersklasse U14 müssen die Trikots deutlich erkennbar durchnummeriert oder durchbuchstabiert sein.
- (2) Alle Mannschaften haben zu Saisonbeginn mit der Mannschaftsmeldung auch eine Meldung über die Trikotfarbe ihres Heimshirts abzugeben.
- (3) Falls zwei Mannschaften die gleiche oder ähnliche Sportkleidung tragen, muss der Gastverein seine Kleidung wechseln.

## § 10 Sportplätze

- (1) Die Sportplätze sollen in einem ordnungsgemäßen Zustand und nach den Regeln des Rugbyspiels herzurichten sein. Hier soll aber auch auf die jeweilige Situation des platzstellenden Vereins Rücksicht genommen werden.

Die Abkreidung und Markierung der/des Spielfelder/es, sowie die Öffnung der Umkleidekabinen hat spätestens eine halbe Stunde vor Spielbeginn fertig bzw. offen zu sein. Die Mannschaftsbegleiter haben sich vor Spielbeginn von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit des Spielfeldes zu überzeugen. Beanstandungen müssen dem Schiedsrichter sofort gemeldet werden.

- (2) Über die Spielfähigkeit/Bespielbarkeit des Platzes entscheidet der/die Fachreferent/in Sport (oder ein Vertreter), ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses oder ein Vorstandsmitglied des NRV. Für die Weitergabe der Information ist spielleitende Stelle verantwortlich.
- (3) Weitere Regelungen ergeben sich aus §11 der Spielordnung des DRV sowie den „Regularien zu Rugbyplätzen“ des DRV.

## § 11 Spielberichtsbögen, Ergebnisse und Spielberichte

- (1) Für alle Spiele (auch Freundschaftsspiele) muss ein Spielberichtsbogen vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt und vor dem Spiel dem Schiedsrichter ausgehändigt werden. Die Spielberechtigung der Spieler wird von dem Schiedsrichter durch Passkontrolle überprüft. Unregelmäßigkeiten insbesondere in den Altersklassen ohne Passpflicht sind vom Schiedsrichter auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken.
- (2) Ab Altersklasse U14 müssen alle Spieler unter der Rückennummer, mit der sie auf dem Spielfeld auflaufen, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein.
- (3) Die platzstellende Mannschaft übersendet die Spielberichtsbögen binnen 48 Stunden nach Spielschluss (per Post oder als pdf-Dokument) an den/die Fachreferent/in Sport.

**JUGENDSPIELORDNUNG**  
im  
Niedersächsischen Rugby-Verband



Die Spielergebnisse sind innerhalb einer Stunde nach Spielende an den zuständigen Ergebnisdienst zu übermitteln.

- (4) Bei Nichteinhaltung kann die spielleitende Stelle die Einleitung eines Verfahrens vor dem Sportgericht beantragen.

**§ 12 Schiedsrichter**

- (1) Die Ansetzung aller Pflichtspiele der NRJ obliegt dem Schiedsrichterausschuss. Er entscheidet nach Qualifikation und Verfügbarkeit.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Spielordnungen des DRV, NRV und der DRJ, sofern hier keine Erweiterungen, Ergänzungen vorgenommen wurden.
- (3) Ein gesperrter Spieler kann nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
- (4) Jeder Verein ist verpflichtet, zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs, Schiedsrichter auszubilden und dem Spielverkehr zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Kosten für die Schiedsrichter sind vom Platzverein zu tragen. Es gilt die jeweils gültige Richtlinie für Kostenersatz der SNRV

**§ 13 Disziplinarverfahren**

Es gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des DRV.

**§ 14 Doping**

Es sind die jeweils aktuellen Satzungen und Bestimmungen des DRV, der DRJ und des DOSB anzuwenden.

**§ 15 Inkrafttreten**

Die Spielordnung tritt am 20.06.2016 in Kraft.